

3. Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2020 und Antrag der Geschäftsleitung vom 9. April 2020

KR-Nr. 112a/2020

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir haben freie Debatte beschlossen. Sie können Nicht-Eintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen. Wir können an der Verordnung selbst aber inhaltlich nichts ändern.

Benno Scherrer (GLP, Uster), Referent der Geschäftsleitung (GL): Wir haben heute auch noch die Notverordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie gemäss Artikel 72 der Kantonsverfassung zu behandeln.

Wie an der ersten Sitzung hier am 30. März nehmen wir unsere Pflicht nach Verfassung wahr, in Zeiten des Notstandes die demokratische Legitimation staatlicher Entscheide zu sichern. In diesem Traktandum geht es konkret um den Schutz der demokratischen Mitwirkungsrechte, denn die Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit machen die Sammlung von Unterschriften fast unmöglich. Deshalb braucht es einen Fristenstillstand. Grundlage für diese Verordnung des Regierungsrates ist die Verordnung des Bundesrates vom 20. März über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Initiativen und Referenden. Diese Verordnung gilt für kantonale und kommunale Volksbegehren aber nicht. Zum Schutz der demokratischen Mitwirkungsrechte ist es daher unumgänglich, nach dem Vorbild des Bundes einen Fristenstillstand auch bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren sowie zusätzlich bezüglich Wahlen und Wahlvorbereitungen während der Corona-Pandemie anzuordnen. Die Verordnung des Regierungsrats ist rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverordnung am 21. März 2020 in Kraft getreten. Diese Rückwirkung beruht auf einem überwiegend öffentlichen Interesse, sie ist zeitlich mässig und deshalb ausnahmsweise zulässig. Die Notverordnung war dem Kantonsrat, wie kennen es schon, unverzüglich zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung hat das Geschäft intensiv vorberaten und empfiehlt einstimmig, die Verordnung zu genehmigen. Die Fristen für die Sammlung von Unterschriften sind verfassungsrechtlich geregelt. Die Fristen werden also auch nicht verlängert, vielmehr stehen die Fristen still. Während dieses Fristenstillstandes ist es verboten, Unterschriften zu sammeln, ja, es ist selbst verboten, Unterschriftenlisten zur Verfügung zu stellen. Bei Referenden gilt der Fristenstillstand nach Vorbild der Verordnung des Bundes nur bedingt, das heisst eben dann, wenn ein Interesse am Stillstand angezeigt wird. Das heisst, innerhalb von 5 Tagen nach der Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses muss eine solche Anzeige erfolgen. Der Fristenstillstand wurde auch für Wahlen festgelegt. Darunter fallen die Mehrheitswahlen an der

Urne nach dem Gesetz über die politischen Rechte, für die ein Vorverfahren erforderlich ist, das heisst also für Bezirkswahlen und Gemeindewahlen. Dieser Fristenstillstand umfasst den Stillstand für die Fristen für die Einreichung, Prüfung und Behandlung von Wahlvorschlägen. Dieser Punkt hat dann in der Geschäftsleitung zur Diskussion Anlass gegeben, weil zum Beispiel Vakanzen in Schulpflegen so nur verzögert wiederbesetzt werden können, was aus Sicht der Behörden und auch der involvierten Parteien und interfraktionellen Konferenzen schwierig oder sogar problematisch sei. Dem wurde aber entgegengehalten, dass die Volksrechte beschnitten würden, wenn nicht jede und jeder Gelegenheit bekommen würde, eine Kandidatur für ein Amt anzumelden. Aufgrund der kurzen Dauer dieser Corona-Verordnung wurde auch keine Härtefallregelung in Betracht gezogen. Es ist im Übrigen aber jetzt schon auch möglich, trotz des Fristenstillstandes Abstimmungs- und Wahltermine festzulegen und selbstverständlich ist es auch möglich, informell Kandidierende zu suchen. Formelle Beschlüsse dürfen aber nicht gefasst werden. Es dürfen auch keine Unterschriften für Kandidaturen gesammelt werden.

Diese Verordnung ist in ihrer Geltungsdauer an die Verordnung des Bundes gebunden und gilt nur solange, als diese in Kraft ist, also voraussichtlich bis zum 31. Mai 2020. Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen einstimmig dem Antrag des Regierungsrates zur Verordnung über den Fristenstillstand bei kommunalen und kantonalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie zuzustimmen. Danke.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Wir haben es gehört, der Fristenstillstand des Bundes gilt für das kantonale und kommunale Volksbegehren nicht. Die Massnahmen des Bundes zur Eindämmung des Corona-Virus haben aber auch Auswirkungen auf die politischen Rechte im Kanton Zürich und in seinen Gemeinden, die bisher nur beschränkt wahrgenommen werden können, und es ist nicht möglich, Standaktionen zu betreiben oder Unterschriften für Initiativen zu sammeln. Es scheint deshalb zum Schutz der demokratischen Mitwirkungsrechte unumgänglich, nach dem Vorbild des Bundes auch einen Fristenstillstand auch bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren anzuordnen.

Sehr heikel, das möchte ich betonen, ist Artikel 6, die Geltungsdauer; sie gab viel Diskussion in unserer Fraktion. Hier wird auf eine Verordnung des Bundes verwiesen. Aus dem Fokus der Gewaltenteilung und unseres föderalistischen Bundesstaates geben wir mit dieser Formulierung das Zepter vollständig aus der Hand. Vielleicht wollen wir das aber gar nicht so lange, weil in einem bestimmten Bereich Wahl notwendig werden, wenn zum Beispiel in einer Gemeinde die Mehrheit der Exekutivmitglieder zurücktreten würde. De facto müssten die Bezirksbehörden die Rücktritte nicht genehmigen. Man muss sich auch bewusst sein, dass es auch eine Einschränkung der demokratischen Rechte sind kann, wenn keine Unterschriften für Initiativen gesammelt werden dürfen.

Abschliessend möchte wir festhalten, dass wir unbedingt alles daransetzen müssen, möglichst umgehend überall wieder aus der Schockstarre zu treten und zum Normalbetrieb zurückzukehren, selbstverständlich unter Einhaltung von Social

Distancing. Wir müssen aufpassen und verhindern, dass die Schäden, die durch den Krisenmodus verursacht werden, nicht grösser werden als durch das Virus selber. Wir bitten daher die Regierung, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass keine weiteren unnötigen Ungleichbehandlungen in Gewerbe und Wirtschaft beim Exit aus dem Lockdown bestehen bleiben. Die Bevölkerung hat die Anordnung bisher sehr gut akzeptiert. Sie wird es aber nicht mehr, wenn wir auch im Vergleich zu unserem östlichen Nachbarland keine klare Strategie zurück zur Normalität und zum Leben mit dem Virus haben. Alles in allem stimmt die SVP-Fraktion der Verordnung mehrheitlich zu. Wir bitten Sie, dies auch zu tun. Herzlichen Dank.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Auch die SP-Fraktion stimmt der Verordnung zu. Sie ist ein schönes Beispiel für die Vielfalt, die Biodiversität unter den Kantonen in der Schweiz. Die beiden von der Corona-Krise meist betroffenen Kantone sind Genf und Tessin. Der Zufall will es, dass beide am vorletzten Sonntag eigentlich ihre Gemeindewahlen hätten abhalten wollen. Und wie haben diese beiden Kantone reagiert? Der Kanton Genf hat frischfröhlich, ganz normal seine Gemeindewahlen abgehalten, und genauso wie im Kanton Tessin werden dort – das sind die einzigen beiden Kantone – alle Stimmen zentral in der Hauptstadt für alle Gemeinden ausgezählt. Die Auszählerei ging in Genf einfach ein bisschen länger, nämlich bis am Montagabend. Tessin genau das Gegenteil; der Kanton Tessin hat seine Gemeindewahlen kurzerhand drei Wochen vor dem Wahltermin um ein ganzes Jahr verschoben, und das heisst natürlich, dass Hunderte von Milizpolitikern ein Jahr länger im Amt bleiben dürfen oder müssen, je nach Situation. Man sieht, es gibt keine Standardprozeduren, wie man mit solchen Regeln in der Abstimmungs- und Wahldemokratie in der Schweiz zurzeit umgehen muss.

Die Verordnung, die uns vorgelegt wird, die ist unserer Meinung nach sachgerecht und sie gibt die Priorität auf die Qualität des demokratischen Prozesses. Sie gibt natürlich auch praktische Probleme auf: Im Zusammenhang mit dem unseligen und veralteten Amtszwang für Milizbehörden, der im Kanton Zürich leider durch das Gemeindegesetz jetzt wieder für etliche Jahrzehnte verewigt wurde im Zusammenhang mit diesem Amtszwang und den zahlreichen Vakanzen, die es gibt in den Exekutiven, und zwar die ganzen vier Jahre durch. Alle in unserem Bezirk sind im Moment sechs Exekutiven daran, Vakanzen zu füllen. Im Zusammenhang damit ergeben sich unschöne Situationen, dass Leute länger in ihren Ämtern bleiben müssen, obwohl sie es eigentlich gar nicht mehr gut können wegen beruflicher oder anderen Situationen, oder dass Leute zurückgetreten sind und Kollegen, deren Aufgaben nun auch noch übernehmen müssen in einer Zeit, in der die Exekutiven sowieso stark gefordert sind. Aber wie gesagt, die Verordnung stellt die Qualität des demokratischen Prozesses über die allfälligen praktischen Umsetzungsprobleme. Das ist unserer Meinung nach richtig. Die direkte Demokratie ist nicht nur die Staatsform korrekter Prozesse und Auszählereien, sondern eben auch die Staatsform des Dialogs. Und ohne Podien, ohne Stände, ohne Unterschriftensammlungen kann man schlicht und einfach den Dialog mit den Bürgern nur sehr

schwer führen. Für uns ist die Prioritätensetzung richtig, und deshalb stimmen wir der Verordnung zu, die bis zum 1. Juni die Fristen stillstehen lässt. Vielen Dank.

Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen): Die Massnahmen des Bundes zur Eindämmung des Corona-Virus haben Auswirkungen auf die politischen Rechte im Kanton Zürich und in seinen Gemeinden, dass sie bis auf Weiteres nur noch sehr beschränkt wahrgenommen werden können. Es macht aus unserer Sicht Sinn zum Schutz der demokratischen Mitwirkungsrechte nach dem Vorbild des Bundes auch einen Fristenstillstand auch bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren anzuordnen.

Grundsätzlich können wir auch nachvollziehen, dass ein Fristenstillstand zu den Wahlen während der Corona-Pandemie angeordnet wird. Hier hätten wir uns eine etwas pragmatischere Lösung gewünscht, indem beispielsweise die Fristen für die Einreichung, Prüfung und Behandlung von Wahlvorschlägen ausgenommen, oder zumindest nicht rückwirkend angeordnet worden wären. Dies führt nämlich dazu, dass in verschiedenen Gemeinden Behördenämter zurzeit nicht besetzt werden können, obwohl die Verfahrensabläufe ordnungsgemäss eingehalten wurden. Dabei wäre es gerade in diesen Krisenzeiten wichtig, auf alle verfügbaren und engagierten und motivierten Kräfte zählen zu können.

Die FDP stimmt der Verordnung trotzdem zu, weil der Fristenstillstand gemäss Bundesverordnung auf den 31. Mai 2020 befristet ist, und eine Verzögerung von zweieinhalb Monaten letztendlich verkraftbar ist. Sollte diese Frist aber verlängert werden, dann erwarten wir, dass der Regierungsrat in Bezug auf vorbereitende und zurzeit nicht vollziehbare Behördenbesetzungen eine Ausnahmeregelung vorsehen wird. Besten Dank.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Im Rahmen eines demokratischen und föderalistischen Staats ist das korrekte Umsetzen von politischen Massnahmen auf jeder Staatsebene wichtig und richtig. Nur so sind das weitere Funktionieren eines Staats und die Zusammenarbeit auf jeder Stufe auch in Krisenzeiten gewährleistet. In Nordkorea dürfte dies wahrscheinlich nicht die gleiche Bedeutung haben. Der Bundesrat hat mit seiner Verordnung vom 20. März 2020 über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren im Zusammenhang mit dem Corona-Virus einen Stillstand aller Volksbegehren des Bundes angeordnet. Hierzu gehören die Volksinitiativen und fakultativen Referenden auf eidgenössischer Ebene. Die Anordnung des Fristenstillstandes erstreckt sich auf alle Verfahrensstadien.

Der Fristenstillstand des Bundes gilt aber nicht für kantonale und kommunale Volksbegehren. Die Massnahmen des Bundes zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben jedoch auch Auswirkungen auf die politischen Rechte im Kanton Zürich und in seinen Gemeinden. Es scheint daher unumgänglich, einen Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren sowie zusätzlich zu den Wahlen während der Corona-Pandemie anzuordnen.

Wie der Bundesrat kann auch der Regierungsrat, falls die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht ist, auch ohne gesetzliche

Grundlage Massnahmen ergreifen. Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Zürich. Der Regierungsrat kann Notverordnungen und Notverfügungen erlassen, unter anderem auch zum Schutz des verlässlichen Funktionierens des Staates. Hierzu zählt auch der Schutz der politischen Mitwirkungsrechte. Hiervon hat der Regierungsrat am 1. April 2020 Gebrauch gemacht und diese Notverordnung erlassen. Gemäss Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung sind Notverordnungen dem Kantonsrat unverzüglich zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist nicht konstitutiv, weshalb die sofortige Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen davon unberührt bleibt. Da die Massnahmen des Bundes unmittelbare Auswirkungen auf die kantonale, kommunale politische Rechte haben, ist auch für diese in Analogie ein Fristenstillstand abzuordnen. Das Inkrafttreten muss deshalb rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesverordnung erfolgen, das heisst auf den 21. März 2020.

Ich verzichte darauf, auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen. Diese gelten als bekannt. Wichtig scheint mir, dass bei Volksinitiativen ein unbedingter Fristenstillstand gilt, bei Referenden ein bedingter Fristenstillstand. Wichtig scheint mir auch, dass gemäss Paragraf 4 Absatz 2 der Verordnung die wahlleitende Behörde trotz Fristenstillstand Abstimmungs- und Wahltermine festlegen kann. Dies lässt eine gewisse Planung zumindest ansatzweise zu.

Die Verordnung ist nach dem Vorbild des Bundes bis zum 31. Mai 2020 befristet. Die Auswirkungen der Verordnung werden aber im Kanton und in jeder Gemeinde spürbar sein. Bereits wurde ja der Abstimmungssonntag vom 17. Mai gestrichen mit Auswirkungen auf wichtige Vorlagen. In Einzelfällen ist es nicht nur ärgerlich, sondern wird auch den politischen Alltag belasten. Was sollen wir Politiker nun unserer Freizeit eigentlich machen? Keine Versammlungen, Debatten oder Standaktionen. Langeweile wird sicherlich nicht aufkommen. Uns fällt sicherlich etwas ein. Vielleicht Pressekonferenzen à la Donald Trump. Die haben auch noch einen hohen Unterhaltungswert.

Die CBVP stimmt der Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie zu. Besten Dank.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Gleich vorweg: Die EVP wird auch dieser Verordnung zustimmen.

In der aktuellen Situation ist es nicht sinnvoll, Unterschriften zu sammeln für Initiativen und Referenden. Diese staatspolitischen Prozesse werden quasi eingefroren. Die aktuelle Krise deckt aber brutal und in aller Deutlichkeit auch Versäumnisse der vergangenen Jahre auf, und ich spreche hier nicht von Masken und anderem Schutzmaterial.

Es ist für uns, für jeden von uns ein ganz normaler Alltag, dass wir Bestellungen, Zahlungen oder Börsengeschäfte per Internet machen. Aber noch immer ist es nicht möglich, auf elektronischem Wege Unterschriften zu sammeln, zu wählen

oder abzustimmen. Anscheinend bringt es unser Land nicht zustande, eine einheitliche Plattform zu erstellen, welche allen Einwohnern eine elektronische Identität erteilt, mit welcher man seine Bürgerrechte ausüben kann.

Und seien wir durchaus auch selbstkritisch. Seit Jahren rügt dieser Rat die Regierung, weil sie die Digitalisierung der Kantonalen Verwaltung zu wenig rasch vorantreibt, aber wir selber lassen uns nach wie vor jede Woche die Traktanden, alle Vorstösse, alle Berichte, alle Vorlagen und Jahresberichte in gedruckter Form per Post zustellen; wenigstens bis Mitte März 2020 war dies der Fall.

Digitalisierung ist keineswegs das Wundermittel für all unsere Probleme. Aber wenn wir alle – und ich schliesse hier den Kantonsrat ganz selbstkritisch mit ein – wenn wir alle in den vergangenen Jahren den Weg der Digitalisierung mit mehr Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit vorangegangen wären, hätten wir heute einige Probleme nicht. Aber jammern nützt jetzt nichts. Es gilt jetzt, die Krise zu überstehen und dann die nötigen Lehren daraus zu ziehen. Wenn uns Demokratie und demokratische Rechte nach dem Jahr 2020 wichtig sind, brauchen wir dazu künftig die nötigen Instrumente, und diese finden wir unter anderem in der Digitalisierung. Elektronische Identitäten und sichere Plattformen für Unterschriftensammlung, Referenden, Abstimmungen und Wahlen müssen in Zukunft möglich sein. Wie gesagt, die EVP wird diese Verordnung genehmigen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Die Krise hat ja auch Vorteile. Sie fördert die Fantasie und die Ideen. Ein Punkt in dieser Verordnung gehört darunter, nämlich derjenige, wie die Referendumsfrist ausgelöst wird; das ist also sehr originell. Man muss innert fünf Tagen anmelden, dass man eigentlich gedenkt, ein Referendum zu machen. Dann hat das eine aufschiebende Wirkung. Wenn Sie nichts machen, dann läuft die Referendumsfrist ganz normal ab. Das ist etwas sehr Spezielles. Das wird man dann bei Lichte noch betrachten müssen, also später mal anschauen, ob das die beste Idee war. Aber die Originalität ist bemerkenswert, das muss man anerkennen.

Die zweite Bemerkung betrifft die Fristen: Wir haben jetzt ja eine Verordnung des Bundes. Der Bund hat die bundesrechtlichen Fristen verlängert, respektive die Gerichtsferien haben früher begonnen, er hat auch den Kantonen vorgeschrieben, dass dort, wo Gerichte tätig sind, die Gerichtsferien früher zu beginnen haben. Da ging es also auch um das kantonale Recht. Wenn ein kantonales Gericht da tätig war, hat der Bund eigenmächtig den Kantonen Fristen vorgeschrieben. Jetzt haben wir diese Fristenverordnung des Kantons über die politischen Rechte. Es gibt aber ein Ort, wo wir keinen Fristenstillstand haben, das ist das kantonale Verwaltungsrecht. Also, wenn jemand baut oder jemand aus der Schweiz ausgewiesen werden soll et cetera, dann gibt es keinen Fristenstillstand. Einfach das als Bemerkung.

Und der dritte Punkt ist auch relativ einfach: Wir werden nicht nur in der Arbeitswelt einen unheimlichen Digitalisierungsschub nach dieser COVID19-Epidemie erleben – vielleicht geht das noch jahrelang, das wissen wir alle nicht –, aber wir erleben in der Arbeitswelt einen riesigen Digitalisierungsschub. Wir werden auch bei den politischen Rechten einen Digitalisierungsschub erleben. Das wird sicher

so sein. Das traditionelle Unterschriftensammeln auf Plätzen wird vielleicht ins Museum kommen.

In diesem Sinne wird die Alternative Liste dieser Verordnung zustimmen.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Als Einleitung ein weiteres Zitat, diesmal von Sir Vincent Churchill, auch in der deutschen Übersetzung: «Je weiter man zurückschaut, desto mehr kann man voraussehen.»

..... Die Verordnung für einen Fristenstillstand ist eine der zwei anderen Verordnungen, die an einer früheren Beschlussfassung verzögert haben, wie ich bei der Beratung des vorgängigen Geschäfts bereits darauf hingewiesen habe ??????????

Die Aufgabenstellung war hier nicht so einfach, da der Bund mehrere Verordnungen einhergehend mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 20. März 2020 beschlossen hatte. Hier sei nur angemerkt, dieser Fristenstillstand bezog sich nicht auf alle Ebenen. Der Bund hat quasi die bevorstehenden ordentlichen Gerichtsferien verlängert sowie eine Verordnung über den Rechtsstillstand gemäss Artikel 62 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, gültig bis 4. April, und die Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren, gültig bis 19. April, und eine Ausnahmeregelung des Bundesrates mit Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren erlassen. Sie sehen, er hat mehrere Verordnungen erlassen.

Die Verordnungen des Bundesrates über den Fristenstillstand haben auf die kantonalen Verfahren grundsätzlich keine Auswirkungen. Die entsprechenden Fristen laufen weiter – das wurde bereits angedeutet vom Sprecher der AL. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat diese Ausnahmeregelungen, sofern sie nicht schon ihre Gültigkeit eingebüsst haben, in einer der nächsten Sitzungen wieder anpassen wird. Der Regierungsrat seinerseits beschliesst am 1. April – und das ist kein Aprilscherz – eine Verordnung mit Geltungsdauer rückwirkend auf den 21. März, die tiefgreifende Einschnitte im Gesetz für die politischen Rechte vorsieht. Lassen Sie mich noch ein aktuelles Beispiel anfügen: Ich selbst habe für die Ersatzwahl der Kreisschulbehörde Letzi in der Stadt Zürich mit Frist vom 16. April für die Einreichung des Wahlvorschlages auf Gemeindeebene gut 20 Unterschriften unter Berücksichtigung des Social Distancing gesammelt. Es ist aufwendiger, aber mit gutem Willen und Organisation ist dies möglich. Die bürokratische Hürde entstand erst bei der Einreichung, da die Stadtkanzlei im Homeoffice gearbeitet hat, das Büro somit geschlossen war. Natürlich galt auch der Poststempel der Originale, eine elektronische Kopie musste aber zusätzlich versendet werden. Was glauben Sie, was passierte dann? Die Stadtkanzlei bestätigte mir den fristgerechten Eingang der Unterlagen und schrieb aber: «Bis zur Aufhebung der vom Regierungsrat am 1. April 2020 rückwirkend auf den 21. März 2020 erlassenen Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie ist das Verfahren sistiert.» Das heisst, Sie dürfen Unterschriften sammeln, Sie werden an die Fristen erinnert zur Einreichung, danach heisst es aber, wir arbeiten nicht weiter, weil das

Verfahren sistiert ist. Was besonders stört – und dies habe ich schon bei der vorangehenden Verordnung gesagt –, es geht nicht an, dass der Beginn rückwirkend angelegt und das Ende der Notmassnahmen in die Hände einer anderen Behörde gelegt wird. Es ist unerlässlich, eine klar definierte Frist vorzusehen, nachdem eine Weiterführung überprüft werden müsste. Ich werde die Vorlage 112/2020 ablehnen. Stimmen Sie Nein zu einem willkürlichen Fristenstillstand, der an eine einzelne Bundesverordnung, nämlich an die COVID19-Massnahmen II, gebunden ist, die schon über zehn Mal angepasst und geändert wurde, gekoppelt ist. Sie dürfen meinem Ablehnungsantrag gerne folgen und auch Nein stimmen. Ich danke Ihnen.

Davide Loss (SP, Adliswil): Auslöser für die vorliegende Verordnung, die uns heute zur Genehmigung unterbreitet wird, ist die Unterschriftensammlung. Es ist nicht möglich und auch nicht erlaubt, Unterschriften zu sammeln. Es ist löblich, dass der Regierungsrat dieses Problem erkannt hat und hier eine Lösung unterbreitet.

Es gibt aber auch noch andere Bereiche, in denen Fristen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen eingehalten werden können, nämlich in sämtlichen übrigen Verwaltungsverfahren und Rekursverfahren. Artikel 1 der Verordnung des Bundesrates über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sieht einen Fristenstillstand für sämtliche gesetzliche und behördliche Fristen vor. Dieser Fristenstillstand – wir haben es bereits gehört – gilt grundsätzlich nicht nur für die bundesrechtlichen Verfahrensfristen, sondern auch für diejenigen des kantonalen Verfahrensrechts. Dieser Fristenstillstand gilt aber nur in den Fällen, in denen das kantonale Verfahrensrecht den Fristenstillstand über Ostern auch tatsächlich vorsieht. Der Kanton Zürich sieht keinen Fristenstillstand im Verwaltungsverfahren und in Rekursverfahren vor. Erst vor dem Verwaltungsgericht gibt es einen entsprechenden Fristenstillstand.

Dass dies ein grundsätzlicher Mangel ist, ist glaube ich, klar, aber jetzt zeigt er sich ganz besonders. Man muss sich einmal vorstellen, wie das in der Praxis läuft: Fast sämtliche Anwaltskanzleien sind geschlossen; es ist kaum möglich, einen Anwalt zu finden. Und wenn man dann Glück hat und dennoch einen Anwalt findet, dann muss dieser Anwalt die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit umgehen und in dringenden Fällen eine Konsultation abhalten, muss also in die Kanzlei gehen. Ich glaube, das ist wirklich nicht im Sinn des Bundesamts für Gesundheit. Dann hat der Anwalt auch noch das Problem, dass das Personal oft zu Hause ist, nicht in der Kanzlei ist, dennoch muss er teilweise sehr kurze Fristen einhalten. Das ist ein grosses Problem. Ich meine, das Migrationsamt, das Strassenverkehrsamt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, die können im Homeoffice verfügen, aber die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen dann die Fristen einhalten. Teilweise sind die wirklich kurz, sehr kurz sogar, teilweise fünf Tage. Das ist ein grosser Missstand. Man nimmt damit in Kauf, dass Leute auf der Strecke bleiben mit ihrem Anliegen, dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen und gel-

tend machen können. Ich finde es schade, dass der Regierungsrat hier nicht gehandelt, dass er dieses Problem nicht gesehen hat und einen Fristenstillstand für die übrigen Verwaltungsverfahren und Rekursverfahren nicht vorgesehen hat. Ich hoffe, der Regierungsrat überdenkt dies nochmals und schlägt auch hier einen Fristenstillstand vor. Das ist das einzig richtige und faire.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Zur eigentlichen Vorlage muss ich, glaube ich, nichts mehr sagen. Da wurde alles bereits gesagt. Ich denke, bei 162 Gemeinden ist es tatsächlich so, dass es nicht für alle eine ideale Lösung gibt. Diese Lösung des generellen Stillstandes ist sicher die, die am meisten die direkt demokratischen Rechte wahrt und schützt. Im Einzelfall kann das zu Problemen führen, aber Probleme müssen gegenwärtig viele lösen. Ich denke, auch diese einzelnen Behördenmitglieder, die jetzt zwei Monate länger im Amt sein müssen, sind jetzt aufgefordert, ihren Beitrag hier zu leisten.

Ich möchte aber die Gelegenheit wahrnehmen und auf das Votum von Davide Loos eingehen, weil diese Frage des Fristenstillstands im Verwaltungsverfahren auch anderweitig angesprochen wurde und Diskussionspunkt in der Geschäftsleitung war, es war auch zweimal Diskussionspunkt in der Regierung. Wir haben nämlich tatsächlich zu Beginn die Absicht gehabt, einen solchen generellen Fristenstillstand im Verwaltungsverfahren per Notverordnung Ihnen vorzuschlagen, haben dann aber davon abgesehen, wir haben deshalb davon abgesehen, weil sich nach einer Umfrage in den einzelnen Direktionen, sprich einzelnen Rechtsgebieten es sich gezeigt hat, dass es sehr viele begründete Anliegen gibt, dann wiederum eine Ausnahme dieses Stillstandes zu haben. Am Schluss waren wir vor der Situation, dass ein Teil einen Fristenstillstand befürwortet hätte, ein anderer Teil aber nicht zum Beispiel das Bau- und Planungsgesetz, das eben keinen Fristenstillstand wollte, damit die Projekte eben nicht gestoppt und die Wirtschaft nicht noch mehr lahmgelegt werden. Der Regierungsrat hat sich dann darauf geeinigt, keine generelle Vorlage zu bringen, sondern, wenn es in einem Rechtsgebiet ein effektives Problem gibt, dass die Direktion, die dieses Rechtsgebiet verantwortet, einen solchen Fristenstillstand für das jeweilige Rechtsgebiet beantragt. Bisher wurde das von keiner Direktion gemacht. Deshalb gibt es keinen Fristenstillstand im Verwaltungsverfahren, wohl auch deshalb, weil es dann sogar im einzelnen Rechtsgebiet halt wieder sowohl Rechtsuchende gibt, die von einem Fristenstillstand profitieren wie auch Rechtsuchende gibt, die von einem Fristenstillstand nicht profitieren würden. Es ist einfach nicht ganz so einfach mit diesen Stillständen. Wem sie am Schluss wirklich dienen, für wen sie wirklich sind, deshalb die Regelung keinen generellen, wenn schon in einzelnen Rechtsgebieten und bisher wurde nicht die Bilanz gezogen, dass dies notwendig sei. Das noch die Auskunft zu dieser Frage des Fristenstillstands im Verwaltungsverfahren. Ansonsten danke ich Ihnen für die Zustimmung zur Verordnung.

Ratspräsident Dieter Kläy: Es wurde kein Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 156 : 3 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), der Vorlage 112a/2020 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.